

Remigen



STRASSENREGLEMENT

der Gemeinde Remigen

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
	§ 1	1
	Zweck	1
	§ 2	1
	Allgemeines	1
	§ 3	1
	Geltungsbereich	1
	§ 4	1
	Übergeordnetes Recht	1
	§ 5	1
	Anforderungen	1
2	STRASSENEINTEILUNG	2
	§ 6	2
	Strassenrichtplan	2
2.1	Einteilung nach Benützung	2
	§ 7	2
	Kantons- und Gemeindestrassen	2
	Privatstrassen im Gemeingebrauch	2
	Privatstrassen	2
2.2	Einteilung nach Erschliessungsfunktion	2
	§ 8	2
	Erschliessungsfunktion	2
	Basiserschliessung	3
	Groberschliessung	3
	Feinerschliessung	3
3	ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN	3
	§ 9	3
	Übernahme	3
	Voraussetzungen	4
4	FINANZIERUNG	4
	§ 10	4
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
5	RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	4
	§ 11	4
	Rechtsschutz / Vollstreckung	4
6	SCHLUSSBESTIMMUNG	5
	§ 12	5
	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Remigen erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 sowie §§ 103 ff des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Strassenreglement.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

- ¹ Das Strassenreglement regelt
- die Strasseneinteilung;
 - die Begriffsdefinitionen und Anforderungen und
 - die Übernahme von Privatstrassen.

§ 2

Allgemeines

¹ In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

- ¹ Das Strassenreglement gilt für folgende Strassen, die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen:
- Öffentliche Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und
 - Privatstrassen im Gemeingebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

§ 4

Übergeordnetes Recht

¹ Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 5

Anforderungen

- ¹ Die planerischen und technischen Anforderungen an Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.
- ² Wo keine technische Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

2 STRASSENEINTEILUNG

§ 6

Strassenrichtplan

¹ Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

2.1 Einteilung nach Benützung

§ 7

*Kantons- und
Gemeindestrassen*

¹ Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.

*Privatstrassen im
Gemeingebrauch*

³ Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde zulässig.

Privatstrassen

⁴ Privatstrassen sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich. Reine Privatstrassen können entsprechend beschildert werden. Dem Gemeinderat ist vorgängig ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.

2.2 Einteilung nach Erschliessungsfunktion

§ 8

*Erschliessungs-
funktion*

¹ Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiserschliessung

Kantonsstrassen

- Hauptverkehrsstrasse (HVS):
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.
- Verbindungsstrasse (VS):
Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Groberschliessung

Gemeindestrassen

- Sammelstrasse (SS):
Sammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Feinerschliessung

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch

- Erschliessungsstrasse (ES):
Erschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch Sammelfunktionen übernehmen.
- Fusswege

3 ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

§ 9

Übernahme

¹ Mit Zustimmung privater Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt.

² Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichem Vertrag festgelegt werden.

Voraussetzungen

³ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Erschliessung von Baugebiet;
- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und / oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

4 FINANZIERUNG

§ 10

Finanzierung der
Erschliessungs-
anlagen

¹ Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

5 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 11

Rechtsschutz /
Vollstreckung

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

6 SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 12

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 04. Juni 2015.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

GEMEINDERAT REMIGEN

Gemeindeammann



Cordula Soland

Gemeindeschreiber



Jonas Hürbin

Auftragsnummer	76.01.003
Verfasser / -in	Stefan Giess, dipl. Ing. FH Raumplanung FSU/SIA, Aargauischer Bauverwalter Ursula Lütold, Hochbauzeichnerin, Aargauische Bauverwalterin
Verfassungsdatum	Juni 2015